

60. Ist ein Miterbe verpflichtet, sich auf seinen Erbteil eine Nachlassschuld anrechnen zu lassen, die sich auf ein zwischen ihm und dem Erblasser errichtetes Schuldverhältnis gründet? Geht die Verpflichtung im Falle der Veräußerung des Erbanteils auf den Erwerber über?

BGB. §§ 2033, 2042 Abs. 2, 756, 755.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 12. Februar 1912 i. S. W. (Bekl.) w. B. u. Gen. (KL). Rep. IV. 264/11.

I. Landgericht Aurich.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Landwirt E. in A. war im April 1908, seine Witwe Antje E. ebenda am 9. April 1909 gestorben. Nach ihrem wechselseitigen Testamente vom Jahre 1897 wurden sie von ihren Kindern, der Klägerin zu 1 und dem Schlosser Johannes E., sowie dem Kläger zu 2, einem Enkelsohne, beerbt, und zwar zu gleichen Teilen. Ihr Sohn Johannes E. übertrug durch notariellen Vertrag vom 21. April 1909 seine Anteile und Rechte an den Nachlässen seiner Eltern auf den Beklagten. Im gegenwärtigen Rechtsstreite beantragten die Kläger, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß sein Rechtsvorgänger 5000 M nebst Zinsen als ein von seinen Eltern erhaltenes Darlehn zum Nachlasse schulde, und darin einzuwilligen, daß diese Schuld bei der Erbteilung auf den dem Beklagten zustehenden Erbteil angerechnet werde.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung der Kläger änderte das Oberlandesgericht das Urteil dahin ab, daß es den Beklagten für verpflichtet erklärte, sich das Darlehn auf seinen Erbteil anrechnen zu lassen. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß sich ein Miterbe, der zugleich Schuldner des Nachlasses ist, in der Regel seine Schuld auf seinen Erbanteil anrechnen lassen muß und daß, wenn der Miterbe gemäß § 2033 BGB. seinen Erbanteil auf einen anderen überträgt, der Erwerber die nämliche Verpflichtung hat.

Das preuß. Allg. Landrecht hatte die ausdrückliche Bestimmung, daß sich ein Miterbe zur Berichtigung seines Erbteils die Anweisung

auf das, was er dem Nachlasse schuldet, gefallen lassen muß (§ 491 I. 16). Eine ähnliche Bestimmung enthält das Bürgerliche Gesetzbuch zwar nicht, aber es unterliegt doch keinem Zweifel, daß es denselben Standpunkt einnimmt. Der von der Auseinanderlegung der Miterben handelnde § 2042 Abs. 2 BGB. erklärt die Vorschriften des § 749 Absf. 2, 3 und der §§ 750—758 für anwendbar. Der hiernach in Bezug genommene, von der Aufhebung einer Gemeinschaft nach Bruchteilen handelnde § 756 bestimmt, daß ein Teilhaber, der gegen einen anderen Teilhaber eine sich auf die Gemeinschaft gründende Forderung hat, bei der Aufhebung der Gemeinschaft die Berichtigung seiner Forderung aus dem auf den Schuldner entfallenden Teile des gemeinschaftlichen Gegenstandes verlangen kann. Ob dem schuldenden Teilhaber nur ein einzelner Teilhaber als Gläubiger gegenübersteht oder eine Mehrheit von Teilhabern, macht natürlich keinen Unterschied. Erforderlich ist aber, daß sich die einem oder mehreren Teilhabern zustehende Forderung gegen einen anderen Teilhaber, wie das Gesetz sagt, auf die Gemeinschaft gründet. Mit diesem Ausdrucke begreift das Gesetz alle Forderungen, die einem oder mehreren Teilhabern in ihrer Eigenschaft als Teilhaber, also vermöge ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinschaft, zustehen, im Gegensatz zu solchen Forderungen, die ihnen unabhängig von der Gemeinschaft zustehen. Keineswegs wird verlangt, daß die Gemeinschaft die alleinige und ausschließliche Grundlage der Forderung bildet. Wäre das der Fall, so würden regelmäßig nur Forderungen zur Anrechnung gelangen können, die sich auf unmittelbare Beziehungen zur Gemeinschaft, z. B. auf deren Verwaltung oder Sicherstellung, beschränken. Damit wäre aber die in den Motiven Bd. 2 S. 886 ausgesprochene Absicht des Gesetzes, die gesamten schuldrechtlichen Ansprüche der Gemeinschaft mit zu berücksichtigen, unvereinbar.

Vgl. auch Entsch. des RG.'s in Pivill. Bd. 65 S. 10.

Wendet man diese für die Gemeinschaft überhaupt geltenden Grundsätze auf die besondere Erbengemeinschaft an, so ist klar, daß zu den anrechnungspflichtigen Forderungen auch solche gehören, die ihren Entstehungsgrund zwar nicht in der Gemeinschaft selbst, sondern schon in einem bei Lebzeiten des Erblassers zwischen ihm und dem Miterben errichteten Schuldverhältnisse haben, aber infolge Erbgangs gemeinschaftliche Forderungen der Erben geworden sind. Von ihnen

gilt, daß sie sich mit auf die Gemeinschaft gründen. Ohne das Bindeglied der Gemeinschaft würden sie dem Gemeinschaftler nicht zustehen. Diese Auffassung teilen Müller im Recht 1905 S. 579 und Hamann in der Deutsch. Jur.-Ztg. 1905 S. 946. Ebenso Seuff. Archiv Bd. 64 S. 25. Abweichend Pland, BGB. § 2042 Anm. 4 g und § 2377 Anm. 4. Die gegenteiligen Ausführungen der Revision, daß unter Forderungen, die sich auf die Gemeinschaft gründen, nur Forderungen zu verstehen seien, die durch die Gemeinschaft begründet werden, können nicht gebilligt werden. Sie stehen weder mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch mit deren Begründung im Einklange.

Da § 756 Satz 2 auch die Bestimmung des § 755 Abs. 2 für anwendbar erklärt, so kann die Anrechnungspflicht auch gegen den Sondernachfolger des Miterben geltend gemacht werden. Darauf, ob der Sondernachfolger beim Erwerbe des Erbanteils Kenntnis vom Bestehen der Nachlassschuld des Miterben hatte oder nicht, kommt es für die Frage der Anrechnung nicht an.

Hiernach erwies sich die Revision als unbegründet. Selbstverständlich ist bei der Frage, in welcher Höhe die Anrechnung der Nachlassschuld zu erfolgen hat, zu berücksichtigen, daß dem Miterbensschuldner, jetzt dessen Rechtsnachfolger, selbst ein Drittel an der Nachlassforderung von 5000 *M* und Zinsen gebührt.“